

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Gewährleistung privaten Anwohnerverkehrs im Zufahrtsbereich zum Königsstuhl war die bestehende Beschilderung mit Verkehrszeichen zu ändern.

Unter Einbeziehung der bestehenden und notwendigen Verkehre mit Kraftfahrzeugen im gesperrten Bereich zum Königsstuhl/Nationalparkzentrum wurde durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen der Austausch des Zusatzzeichens 1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ mit dem Zusatzzeichen „Berechtigte frei“ StVO angeordnet.

Die verbindliche Einführung des Zusatzzeichens „Berechtigte frei“ für den Bereich des Nationalpark Jasmund erfolgte durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V auf Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO i.V.m. Rn 46 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den §§ 39 bis 43 StVO sowie nach Zustimmung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V.

Die Berechtigten werden wie folgt definiert:

Als „Berechtigte“ gelten Kraftfahrzeugführer

- die Bewohner und Gäste des Schwierener Baumhauses Nr. 1 und 2 sind,
- die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge führen und Ver- und Entsorgungstätigkeiten im gesperrten Bereich auszuführen haben,
- die Fahrzeuge der Nationalparkverwaltung oder des Nationalparkzentrums führen,
- die Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung und des Nationalparkzentrums sowie der Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Funkturn am Königsstuhl) sind und in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben den gesperrten Bereich befahren müssen,
- die Gewerbetreibende oder deren Mitarbeiter ansässiger Gewerbe sind und den Betrieb des Gewerbes im gesperrten Bereich zu sichern haben, sofern ihnen geeignete Parkflächen zur Verfügung stehen,
- die Fahrzeuge der Forstwirtschaft führen und innerhalb des gesperrten Bereichs forstwirtschaftliche Aufgaben auszuführen haben,
- die in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten im gesperrten Bereich Fahrzeuge der Stadt Sassnitz und der Kreisverwaltung Vorpommern-Rügen führen,

Berechtigte haben sich bei Verkehrskontrollen als solche auszuweisen bzw. den Nachweis ihres berechtigten Aufenthaltes innerhalb des gesperrten Bereichs zu erbringen.

Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, stellt dies einen Verstoß gegen § 41 Abs. 2 Ziffer 6 StVO dar, der gemäß § 49 Abs. 3 Ziffer 4 StVO als Straßenverkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden kann.